

Inverkehrbringen von Zubereitungen, die der RL 1999/45/EG - besondere Bestimmungen für Behälter von Zubereitungen, die im Einzelhandel angeboten werden bzw. für jedermann erhältlich sind - unterliegen

Hier: Methanolhaltige Brennpaste

Sachverhalt

Entsprechend der RL 1999/45/EG Artikel 9 Punkt 1.3 müssen Behälter für Zubereitungen, die im Anhang IV Teil A Punkt 3 genannt sind, unabhängig von ihrem Fassungsvermögen, mit einem kindergesicherten Verschluss ausgestattet sein. Im konkreten Fall handelt es sich um eine methanolhaltige, als gesundheitsschädlich eingestufte Brennpaste, die dieser Richtlinie unterliegt.

Problem

Bei einer Kontrolle im Großhandel ist eine Brennpaste für Warmhaltegeräte aufgefallen, die u.a. ca. 3,6 % Methanol enthält. Das Produkt ist richtig eingestuft und gekennzeichnet sowie mit den entsprechenden R- und S- Sätzen auf dem Kennzeichnungsschild der Verpackung versehen. Die Brennpaste ist durch ein Geliermittel verfestigt. Der Behälter besteht aus einer runden Alu-Dose mit fest verschließbarem Deckel und einem Inhalt von 200 g Brennpaste.

Es stellt sich die Frage, ob der Behälter entsprechend der Zubereitungsrichtlinie 1999/45/EG Artikel 9 – Verpackung – Punkt 1.3 kindergesichert verschlossen ist, da durch den Party-Service bei Lieferung von Speisen in Privathaushalte die methanolhaltige Brennpaste für die Warmhaltegeräte mitgeliefert und damit an jedermann abgegeben wird.

Feststellung

Die Abgabe von methanolhaltigen Brennpasten durch Gewerbetreibende an Privat-Haushalte ist unstrittig ein Inverkehrbringen und unterliegt damit dem § 5 Abs. 4 Gefahrstoffverordnung i.V.m. Anhang II Nr. 1 Abs. 3. Weiterhin muss auf Grund der Einstufung u.a. als gesundheitsschädlich (Xn) mit dem kombinierten Gefahrenhinweis R68/20/21/22 auch die Chemikalien-Verbotsverordnung berücksichtigt werden. Eine Abgabe dieser methanolhaltigen Brennpaste an jedermann bei Einhaltung der entsprechenden Festlegungen im § 3 Abs. 1 Chemikalien-Verbotsverordnung ist zulässig.

Die Überprüfung zum kindergesicherten Verschluss hat ergeben, dass die Alu-Dose mit einem Deckel so fest verschlossen ist, dass das Öffnen mit einem Werkzeug erfolgen muss. Ein erneutes festes Verschließen der Dose ist durch Andrücken des Deckels möglich, so dass ein erneutes Öffnen ebenfalls nur mit einem Werkzeug erfolgen kann. Damit ist diese Verpackung offensichtlich in ausreichendem Maße kindergesichert hergestellt und entspricht den Forderungen der RL 1999/45/EG Artikel 9 Punkt 1.3 i.V.m. Anhang IX Teil A Punkt 3 Nr. 2 – Sonderfälle – der RL 67/548/EWG.

[Dokument V29-2006-Methanolh-Brennpaste](#)

Ad hoc Arbeitskreis Einstufung und
Kennzeichnung des LASI UA 2

Ansprechpartnerin zum Thema

Frau Foetsch ☎ **0385/7414-180**

Landesamt für Gesundheit und Soziales,
Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit
Lankower Straße 11-15, 19057 Schwerin
E-Mail: monika.foetsch@lagus.mv-regierung.de